

einen auf die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau bezüglichen Satz des württembergischen Rechtes nicht nachgewiesen, sondern nur einen solchen des württembergischen Ehegüterrechtes, und er sei somit seiner Beweispflicht nicht nachgekommen und müsse aus diesem Grunde mit seiner Klage abgewiesen werden — fällt hier namentlich in Betracht, daß nach dem bei den Akten liegenden Gutachten des Landgerichtes Ravensburg das vor 1900 in Geltung gewesene württembergische Recht für Interzessionen von Frauenpersonen die Erklärung vor einer Behörde der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit „als wesentliche, die Gültigkeit des Rechtsaktes bedingende Form“ vorschrieb. Dieser auf die Interzession von Frauen im allgemeinen, also nicht nur von Ehefrauen, bezügliche Rechtsatz war nun aber in der Tat ein solcher des Handlungsfähigkeitsrechtes und nicht des Ehegüterrechtes. Es ergibt sich somit, da eine Interzession zweifellos vorliegt, aus dem auf Veranlassung des Klägers selber eingeholten amtlichen Gutachten, daß nach dem Rechte ihres Heimatstaates, zu dessen Anwendung das Bundesgericht nach Art. 83 DG befugt ist, die Beklagte diejenige Handlungsfähigkeit nicht besaß, deren sie bedurft hätte, um durch ihre bloße Unterschrift für Schulden ihres Ehemannes haftbar zu werden. Daß im übrigen das Landgericht Ravensburg der Ansicht zu sein scheint, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Interzession, ändert an diesem Resultate nichts; denn die Frage, ob eine Interzession vorliege, ist eine solche des konkreten Falles und daher unabhängig von dem eingeholten Rechtsgutachten zu entscheiden. Was aber die Bemerkung des Landgerichtes Ravensburg betreffend die Anwendbarkeit von Art. 317 des deutschen Handelsgesetzbuches betrifft, so bezieht sich dieselbe wiederum nicht auf eine Frage der persönlichen Handlungsfähigkeit, sondern auf eine solche des Obligationenrechtes, wobei selbstverständlich im vorliegenden Falle, wo es sich um eine in der Schweiz eingegangene Verbindlichkeit handelt, auf das württembergische bzw. allgemeine deutsche Recht nichts ankommen kann.

6. Muß nach dem Gesagten die Klage deshalb abgewiesen werden, weil die Beklagte die erforderliche Handlungsfähigkeit nach württembergischen Rechte nicht besaß, bzw. weil der Kläger das

Vorhandensein dieser Handlungsfähigkeit nicht bewiesen hat, so mag immerhin bemerkt werden, daß die Klage auch dann abzuweisen wäre, wenn die Frage nach der Gültigkeit des streitigen Verpflichtungsaktes als eine solche des Ehegüterrechtes aufgefaßt würde. Denn alsdann käme (nach Art. 10 Abs. 1, in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse) luzernisches Recht zur Anwendung; nach diesem hätte es aber, wie die Vorinstanz verbindlich feststellt, der Mitwirkung eines Beistandes bedurft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 3. Juli 1908 in seinem Dispositiv bestätigt.

VII. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Droit d'auteur pour œuvres de littérature et d'art.

90. Urteil vom 22. Dezember 1908 in Sachen
Kruchel & Kahl, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Seiderich**,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Kopie von Plänen und Zeichnungen für eine Zimmerausstattung und Nachahmung dieser Ausstattung. Art. 8, 11 Ziff. 8 UrhRG; Art. 2 MMG.

A. Durch Urteil vom 2. September 1908 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage: Ist der Beklagte verpflichtet, an die Klägerin 700 Fr. Schadenersatz nebst 5% Zins seit 18. November 1907 zu bezahlen? — erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und in rich-

tiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage:

Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage, gestützt auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, im vollen Umfang gutgeheissen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin seine Berufungsanträge erneuert und eventuell beantragt, es sei Schadenersatz nach richterlichem Ermessen zu sprechen, weiter eventuell, die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen behufs Beweisabnahme, speziell durch Experte über den künstlerischen Charakter der fraglichen Pläne.

Der Vertreter des Beklagten hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen und dabei bemerkt, der Rückweisungsantrag sei, weil nicht schon in der Berufungserklärung gestellt, unzulässig; eventuell hat er seinerseits Rückweisung zur Festsetzung des Schadens, sowie darüber, daß bei der Ausführung des zweiten Zimmers Abänderungen an den übergebenen Plänen vorgenommen worden seien, beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin, die eine Möbelfabrik betreibt, übergab dem Beklagten, der Schreinermeister ist, die Ausführung eines Teils einer Zimmerausstattung in Mahagoniholz nach Plänen, die in ihrem, der Klägerin, Bureau aufgefertigt worden waren. Der Beklagte fertigte nun noch ein zweites Zimmer nach diesen Plänen an und stellte es in der Gewerbehalle der Kantonalbank aus. Die Klägerin hatte schon vor dieser Ausstellung die Pläne beim Beklagten abholen lassen, und sie belangt nunmehr wegen der ihrer Ansicht nach unbefugten Herstellung des zweiten Zimmers und zweier anderer Zimmer nach ihren Plänen bzw. nach Kopien von solchen den Beklagten auf Schadenersatz, und zwar heute noch einzig gestützt auf die Bestimmungen des UrhRG; die Klagebegründung aus Art. 50 ff. und 110 ff. OR, die sie vor den kantonalen Instanzen vorgebracht hatte, hat sie vor Bundesgericht nicht wieder aufgenommen, offenbar, weil hiefür der Streitwert für die Berufung fehlen würde.

2. Die Gesetzesbestimmung, die die Klägerin als verletzt bezeichnet, ist Art. 8 UrhRG; die Klägerin vertritt die Auffassung,

sowohl die Kopie der Pläne oder Zeichnungen, als auch die Anfertigung der Möbel direkt nach den Originalzeichnungen enthalte eine Verletzung der gedachten Bestimmung in sich. Der Beklagte bestreitet, daß es sich um nach Art. 8 UrhRG geschützte Pläne oder Zeichnungen handelt; er hat bestritten, Kopien davon gemacht zu haben, und nimmt weiter den Standpunkt ein, die nach den Plänen hergestellten Möbel seien keine Kunstwerke. Die Vorinstanz hat vorab verbindlich festgestellt, daß eine Vervielfältigung der Zeichnungen als solcher nicht dargetan ist; es kann sich daher nur noch um die Nachahmung durch die Ausführung handeln. Nun sind unter den „technischen und ähnlichen Zeichnungen“ des Art. 8 UrhRG, wie v. Drelli Komm. S. 65 f. zutreffend ausführt, nur die Zeichnungen zu verstehen, bei denen ein wissenschaftlicher, nicht ein künstlerischer Zweck obwaltet. Ein solcher Zweck liegt hier offenbar von vornherein nicht vor. Aber auch abgesehen hievon fallen weder die Pläne noch die nach ihnen hergestellten Möbel unter das UrhRG. Ihr Zweck ist nicht sowohl, der Befriedigung eines ästhetischen Bedürfnisses zu dienen, als vielmehr der, zum praktischen Gebrauche bestimmt zu sein, wobei die ästhetische Wirkung allenfalls als Nebenzweck erscheint. Zeichnungen und Pläne, die diesem Zwecke dienen, können nun aber nicht dem UrhRG unterstehen, sondern nur nach dem Bundesgesetz über die gewerblichen Muster und Modelle (MMG) geschützt sein. Auf die Zeichnungen trifft Art. 2 MMG (vom 30. März 1900) zu: sie stellen eine äußere Formgebung dar, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll. Die Befriedigung des ästhetischen Sinnes, die dabei ebenfalls eine Rolle spielt und beim Musterrecht überhaupt eine Rolle spielen muß, da ja das MMG die sog. Geschmacksmuster, nicht die Gebrauchsmuster, beschlägt, — ist hier nicht aus dem Gegenstand sich ergebender Selbstzweck; der Zweck der Zeichnungen ist, als Vorbild für die Herstellung eines Gegenstandes zu dienen, und zwar für die gewerbliche Herstellung, da die Klägerin nach diesen Plänen Zimmer auf Bestellungen in ihrer gewerblichen Tätigkeit ausführt oder ausführen läßt. Das schließt aber einen Schutz durch das UrhRG aus. Daß speziell Art. 11 Ziff. 8 UrhRG von der Klägerin zu Unrecht angerufen wird, indem diese Bestimmung nur auf architektonische Pläne Anwen-

dung findet, hat bereits die Vorinstanz dargelegt. Da demnach die fraglichen Zeichnungen den Urheberrechtsschutz ihrer Natur nach nicht genießen, und es für den Schutz durch das MWG an der notwendigen Voraussetzung der Hinterlegung fehlt, muß die Klage mit den Vorinstanzen abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. September 1908 in allen Teilen bestätigt.

VIII. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

91. Arrêt du 30 octobre 1908 dans la cause

Société des Moteurs Daimler, dem. et rec., contre Mégevet,
déf., int. et rec. p. v. de jonct.

Action en contrefaçon de brevet. — Prétendu manque de nouveauté, art. 2 et 10 chif. 1 loi brev. Exception de nullité basée sur l'art. 10 ch. 2 eod. Chose jugée. Procédure cantonale. — Cession fiduciaire.

A. — Un sieur W. Maybach, directeur de la Société des Moteurs Daimler, à Untertürkheim, en Allemagne, a inventé un appareil de réfrigération et de condensation, servant spécialement au refroidissement de l'eau réfrigérante des moteurs à explosion. Suivant le contrat liant le directeur à la société, cette dernière avait droit aux inventions nouvelles que celui-ci pouvait faire.

La société chargea l'agence de brevets Kuhnt et Deissler, à Berlin, de faire breveter l'invention de son directeur dans les principaux pays d'Europe. L'agence fit prendre le brevet allemand, en 1900, au nom d'un de ses employés, le sieur Kramp, qui transmit ce brevet le 29 janvier 1902 à la société des moteurs Daimler. Le brevet italien fut pris au nom d'un

autre employé, le sieur Julius Maemecke, à Berlin, le 10 février 1901 et cédé par lui à la société le 14 mai 1903. En Suisse, le brevet provisoire n° 23582 fut acquis au nom du même sieur Maemecke par l'agence Blum & C^{ie}, de Zurich, le 21 janvier 1901; ce brevet fut cédé le 7 juillet 1903 par Maemecke à la société Daimler; et, le 28 octobre 1903, après production du modèle, le brevet définitif fut délivré à la société.

B. — Par exploit du 22 mars 1905 la société des moteurs Daimler a assigné Jules Mégevet, — soit la société en commandite C. Jules Mégevet & C^{ie}, à Genève, — ouïr dire et prononcer que c'est sans droit qu'elle fabrique et met en vente les radiateurs dits « nid d'abeilles », imitant le radiateur breveté en Suisse le 21 janvier 1901 sous n° 23582, lui faire défense de continuer cette fabrication et cette vente, etc., etc.

La partie Mégevet a répondu que, lorsque le brevet Maemecke a été pris en Suisse, le système était déjà suffisamment connu en Suisse pour pouvoir être exécuté par un homme du métier et qu'elle avait fabriqué des radiateurs et les avait livrés avant le dépôt de la demande de brevet de Maemecke; elle a conclu au déboutement de la demande et à la nullité du brevet suisse Maemecke n° 23582 pour défaut de nouveauté en vertu des articles 2 et 10 de la loi fédérale du 29 juin 1888 sur les brevets d'invention.

C. — La Cour de Justice civile de Genève, devant laquelle a été porté le procès, a procédé à une série d'opérations qu'il importe de résumer brièvement:

Le 1^{er} juillet 1905 la Cour a nommé des experts techniques appelés à répondre à une série de questions techniques. Le rapport a été déposé le 3 octobre 1905.

Le 30 juin 1906, la Cour a prononcé un arrêt dans lequel elle examine l'exception de nullité du brevet pour absence de nouveauté, arrêt par lequel elle:

« Déboute Mégevet, soit Mégevet & C^{ie}, de leur exception de nullité du brevet....;

» Dit et prononce que c'est sans droit que Mégevet, soit.